



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Bukarest

Postanschrift:  
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8  
011849 Bukarest/Rumänien  
Internet: [www.rumaenien.diplo.de](http://www.rumaenien.diplo.de)  
[info@bukarest.diplo.de](mailto:info@bukarest.diplo.de)  
Telefon (+40) 21 202 98 30  
Telefax (+40) 21 202 97 31

## Merkblatt zum Vaterschaftsanerkenntnis und zum Sorgerecht in Rumänien

Stand: Oktober 2021

### Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so besteht nicht automatisch eine rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters. Diese muss erst durch Erklärungen der Eltern begründet werden.

I.

Bei der Geburt in Rumänien erfolgt diese Erklärung bereits im Krankenhaus und anschließend im Standesamt, bei dem die Geburt registriert und die Geburtsurkunde ausgestellt wird. Aus praktischen Gründen können Sie gleichzeitig die Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Geburtsregister (auf Rumänisch: **extras multilingv** beantragen).

Anerkennungsverfahren:

Das Vaterschaftsanerkenntnis und die Namensklärung für den rumänischen Rechtsbereich erfolgen direkt im Standesamt durch Abgabe einer förmlichen Erklärung (die sogenannte ANEXA Nr. 41) beider Elternteile.

Das Vaterschaftsanerkenntnis kann nach der Geburt des Kindes auch gegenüber einem öffentlichen Notar oder in einem Testament abgegeben werden. Die Abgabe eines pränatalen Vaterschaftsanerkenntnisses ist im rumänischen Rechtsbereich nicht möglich.

Die Erklärung der Eltern bleibt Bestandteil der Akte im Standesamt und wird nicht ausgehändigt. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Anerkennungsurkunde, die den Beteiligten ausgehändigt wird, kennt das rumänische Recht nicht. Das Vaterschaftsanerkenntnis und die Namensführung nach rumänischem Recht sind ausschließlich den Einträgen in der rumänischen Geburtsurkunde zu entnehmen.

Für den deutschen Rechtsbereich ist ein im Ausland abgegebenes Vaterschaftsanerkenntnis wirksam, wenn es

- nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **oder**

- im Verhältnis zu jedem Elternteil nach dem Recht des Staates, dem dieser Elternteil angehört, **oder**,
- sofern die Mutter verheiratet ist, nach dem Recht des Staates, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt unterliegen,

wirksam zustande gekommen ist und alle Beteiligten dem Anerkenntnis zugestimmt haben, deren Zustimmung das Recht des Staates/der Staaten fordert, dem/denen das Kind bei Geburt angehört.

In der Praxis bedeutet das:

**Wenn die Mutter des Kindes deutsche Staatsangehörige ist** und das Kind daher mit Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, müssen auch nach deutschem Recht bestehende Zustimmungserfordernisse berücksichtigt werden.

**Da im deutschen Recht die Zustimmung der Mutter zum Vaterschaftsanerkentnis zwingend erforderlich ist und das rumänische Recht keine Zustimmung der Mutter kennt, muss in diesen Fällen die Zustimmungserklärung der Mutter noch beurkundet werden, damit das Vaterschaftsanerkentnis für den deutschen Rechtsbereich wirksam wird.**

## II.

Das Vaterschaftsanerkentnis nach deutschem Recht und die Zustimmung der Mutter bedürfen der notariellen Beurkundung.

Die Beurkundung kann in der Botschaft nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden. Es fällt dafür eine Gebühr von 130 € an. Sofern eine mündliche oder schriftliche Übersetzung des Textes erforderlich oder gewünscht ist, kommen Gebühren für die Übersetzung hinzu.

Das Vaterschaftsanerkentnis muss nach deutschem Recht spätestens vor dem 23. Lebensjahr des Kindes eingeleitet sein, um auch in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht wirksam zu werden.

Ihre weiteren Fragen z.B. bezüglich der erforderlichen Dokumente zur Beurkundung eines Vaterschaftsanerkentnisses und zur Vereinbarung eines Termins, richten Sie bitte an [info@bukarest.diplo.de](mailto:info@bukarest.diplo.de).

## III.

Die **Sorgeberechtigung** richtet sich nach rumänischem Recht, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien hat. Danach steht auch nicht miteinander verheirateten Eltern gemeinsam die Ausübung der elterlichen Sorge zu.